

Datum 16.05.2023

Merkblatt Baumschutz

vom 01.09.2022

Gemäss Baureglement (Art. 39 GBR 2021) sind Bäume innerhalb der im Zonenplan 2 bezeichneten **Baumschutzgebiete und Baumreihen** sowie die **schützenswerten Einzelbäume**¹ geschützt. Dabei handelt es sich sowohl um Bäume im Strassenraum / auf öffentlichem Grund wie auch um solche in Privatbesitz.

Die Gründe für den Schutzstatus sind nicht überall gleich. Die geschützten Bäume

- prägen das Orts-/Landschaftsbild
- umfassen wertvolle Hochstammobstgärten
- sind aus kulturhistorischen Gründen
- und/oder sind aus Gründen des Natur-/Landschaftsschutzes geschützt.

Begriffe

Schützenswerte Einzelbäume	Einzelbäume, welche das Orts-/Landschaftsbild in besonderem Masse prägen. Der einzelne Baum ist relevant.
Bäume in Baumschutzgebieten	Grössere, zusammenhängende Gebiete mit Bäumen oder Baumreihen/-alleen (in- oder ausserhalb Siedlung). Das Gebiet als Ganzes, das Erscheinungsbild und je nach Situation auch einzelne Bäume sind relevant.
Als Baumschutzgebiete geschützte Hochstammobstbäume	Baumreihen, -alleen und -gärten aus Hochstammobstbäumen bei Bauernhöfen. Der Bestand als Ganzes ist relevant.

Auch **Ufergehölze**, d.h. die Bestockung innerhalb der im Zonenplan 2 bezeichneten Uferschutz- und Feuchtgebiete (insbesondere entlang der Giesse), sind geschützt (Art. 39 GBR 2021, Art. 59 GBR 2010). Darüber hinaus können auch in **Überbauungsordnungen** einzelne Bäume oder Baumreihen oder Gebiete als geschützt bezeichnet werden.

In allen Fällen hat der Schutzstatus zum Ziel, den **Baumbestand** in seiner Qualität und seinem Umfang langfristig zu **erhalten**.

Die Verantwortung für den korrekten Umgang mit den geschützten Bäumen (Schutz, Pflege, Erhalt) liegt stets beim **Grundeigentümer / bei der Grundeigentümerin**.

¹ siehe www.muensingen.ch/ortsplanung

Schutzstatus und Gesuch um Fällung / Rückschnitt

Geschützte Bäume bzw. Bäume im Baumschutzgebiet, in Baumreihen und in Hochstammobstgärten gemäss Zonenplan 2 (oder in Überbauungsordnungen) dürfen **nicht beseitigt** werden. Sie sind zu erhalten und **fachgerecht zu pflegen** (siehe Merkblatt „Fachgerechte Pflege“). Eine **Bewilligung** ist erforderlich für das Fällen eines geschützten Baumes und das Entfernen wesentlicher Teile eines geschützten Baumes d.h. von Ästen mit einem Durchmesser von > 10 cm und wenn mehr als ein Drittel der Krone entfernt werden soll.

Im **Gesuch für eine Fällung / Rückschnitt** (siehe Formular) ist zu begründen, weshalb ein geschützter Baum gefällt oder stark zurückgeschnitten werden soll. Es ist aufzuzeigen, wo und wie eine Ersatzpflanzung vorgesehen ist.

Die Ersatzpflanzung muss nicht zwingend am gleichen Standort mit der gleichen Art erfolgen (siehe Merkblatt Baumschutz Neu-/Ersatzpflanzungen). In Ausnahmefällen ist auch eine andere ökologische Ausgleichsmassnahme möglich. In jedem Fall ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.

Hochstammobstbäume

Die in einem Baumschutzgebiet geschützten Hochstammobstbäume (Gärten oder Reihen / Alleen) bei Bauernhöfen müssen fachgerecht gepflegt und erhalten werden (siehe Merkblatt Baumschutz – Fachgerechte Pflege). Der Ersatz darf nur mit Bewilligung der Gemeinde vorgenommen werden.

Ufergehölze

Ufergehölze in den Uferschutz- und Feuchtgebieten sind fachgerecht zu pflegen und zu erhalten. Sie dürfen maximal auf einem Drittel der gesamten Länge auf Stock gesetzt werden. Im Zweifelsfall ist die Bauabteilung zu kontaktieren.

Zuständigkeiten

- Für den Vollzug des Baumschutzes und die fachliche Beurteilung ist die **Bauabteilung** zuständig.
- Entscheide über Fällung und Ersatzpflanzung obliegen der **Umwelt- und Liegenschaftskommission**. Vorbehalten bleibt die Erteilung der Ausnahmegewilligung durch das Regierungsstatthalteramt zum Fällen geschützter, einheimischer Bäume (Art. 41 Abs. 3 NSchG)²
- Entscheide über den Rückschnitt obliegen der Bauabteilung
- Baumfällungen und Ersatzmassnahmen in Zusammenhang mit Baugesuchen werden im Rahmen des **Baubewilligungsverfahrens** behandelt und verfügt.

Ergänzende Merkblätter

Siehe www.muensingen.ch/baugesuch

- Gesuch Fällung / Rückschnitt (Formular)
- Fachgerechte Pflege (Merkblatt)
- Neu-/Ersatzpflanzungen (Merkblatt, mit Beilagen)
- Bauarbeiten im Bereich von Bäumen (Merkblatt, mit Beilagen)

Bauabteilung, Thunstrasse 1, 031 724 52 20, bauabteilung@muensingen.ch

² „Die Gemeinden können mit Schutzbeschluss schutzwürdige Gebiete und Objekte von lokaler Bedeutung unter Schutz stellen. Über Ausnahmen von Schutzbeschlüssen (einheimischer Objekte) entscheidet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter.“ (Art. 41 Abs. 3 NSchG)